



HESSISCHER LANDTAG

08. 06. 2004

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 7. Juni 2004 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 7. Juni 2004 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wissenschaft und Kunst vertreten.

A. Problem

Die Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes im Jahre 2000 zielte darauf ab, den Handlungs- und Bewegungsspielraum der Hochschulen zu vergrößern, um eigene Profile zu entwickeln und flexibel auf sich ändernde Anforderungen reagieren zu können. Zu diesem Zweck wurden die Organisationsstruktur der Hochschulen verändert, neue Instrumente der Struktur- und Entwicklungsplanung eingeführt und die gesetzlichen Voraussetzungen für Leistungsmessung und Qualitätssicherung (Evaluierung) geschaffen. Parallel dazu wurde ein Hochschulprogrammhaushalt entwickelt, innerhalb dessen die Hochschulen unter Abkehr von der herkömmlichen Kameralistik global und leistungsbezogen budgetiert werden.

Seitdem hat sich die Diskussion im Hochschulwesen in großen Schritten weiterentwickelt. Die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Hochschulorganisation und das Verhältnis zwischen Hochschule und Staat haben so tief greifende Auswirkungen, dass es angezeigt erscheint, sie zunächst modellhaft an einer Hochschule zu erproben.

B. Lösung

Wie im Regierungsprogramm der laufenden Legislaturperiode vorgesehen, soll die Technische Universität Darmstadt eine stärkere Eigenverantwortung erhalten und neue Entscheidungsstrukturen für alle Hochschulen des Landes modellhaft erproben. Es soll ein Prozess eingeleitet werden, an dessen Ende die Hochschule eine weitgehende rechtliche Selbstständigkeit erlangt haben wird.

Der geeignete Weg zur Umsetzung und rechtlichen Absicherung dieses Entwicklungsprozesses ist ein eigenes Gesetz, das der anstehenden Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes vorgeschaltet wird.

Die vom Entwurf intendierte Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschule kommt in folgenden Regelungen zum Ausdruck:

- Die Personalangelegenheiten - insbesondere die Zuständigkeit für die Berufung von Professorinnen und Professoren - werden auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.
- Die Genehmigung von Satzungen - also insbesondere von Prüfungsordnungen - geht vom Ministerium auf das Präsidium der Hochschule über.

- Die Zuständigkeit für die Grundstücks- und Bauangelegenheiten geht vom Ministerium auf die Hochschule über.
- Die Verwaltungsvorschriften der Landesverwaltung für das Baumanagement finden keine Anwendung.
- Bei Grundstücksveräußerungen tritt an die Stelle der Einwilligung durch den Landtag die jährliche Unterrichtung.
- Die Gründung von Unternehmen oder die Beteiligung an Unternehmen soll bis zu einem gewissen Umfang ohne Genehmigung des Finanz- oder Wissenschaftsministeriums erfolgen können.
- Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen sich auf das laufende Budget beschränken, sollen ohne Beteiligung des Ministeriums der Finanzen oder des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst durchgeführt werden können.

Die modellhafte Erprobung neuer Entscheidungsstrukturen soll auf zweierlei Weise erfolgen:

Das Gesetz selbst bestimmt die Aufgaben von Hochschulrat, Präsidium und Präsidentenamt neu. Im Übrigen erhält die Hochschule das Recht, in der Grundordnung eine vom Hessischen Hochschulgesetz abweichende Organisationsstruktur festzulegen - also insbesondere Aufgaben und Zuschnitt von Dekanaten, Fachbereichsräten, Instituten und zentralen Kollegialorganen nach eigenen Vorstellungen zu regeln.

Modellhaft erprobt werden soll aber auch eine neue Studien- und Prüfungsorganisation, sodass der Studienerfolg in höherem Maße eintreten kann und mehr Studierende innerhalb der Regelstudienzeit ihr Studium abschließen. Zu diesem Zweck soll die Hochschule ihr Studien- und Prüfungsbegleitsystem weiter ausbauen. Die Studierenden werden mit der Einschreibung verpflichtet, die Beratungsangebote und Prüfungstermine wahrzunehmen.

C. Befristung

Fünf Jahre.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Im laufenden Haushaltsjahr:

Keine.

2. In künftigen Haushaltsjahren:

In § 4 Abs. 2 des Entwurfs ist vorgesehen, dass die Hochschule für Bau- und Geräteinvestitionen sowie für die Bauunterhaltung von 2005 bis 2009 (Geltungsdauer des Gesetzes) jährlich 20 Mio. € Landesmittel erhält. Dies entspricht dem bisherigen Planungsstand. Die Regelung schreibt diesen Planungsstand fest, verursacht aber selbst keinen finanziellen Mehraufwand.

3. Kostenaufwand für zusätzliche Personalstellen:

Mit dem Übergang der Zuständigkeit für das Gebäudemanagement ist auch die anteilige Übernahme des bisher für die Hochschule eingesetzten Personals und der dazugehörigen Sachmittel verbunden. Den Mehrkosten stehen Einsparungen beim Gebäudemanagement der Landesverwaltung gegenüber.

4. Zu erwartende Personalkosteneinsparungen:

Der größere Handlungsspielraum erlaubt es der Hochschulleitung, Verwaltungs- und andere Serviceleistungen zu externalisieren.

5. Verwaltungsmäßige Abwicklung und entstehender Verwaltungsaufwand, wenn neue Stellen oder zusätzliche Haushaltsmittel nicht gefordert werden:

Bei den Budgetverhandlungen wird dem Umstand Rechnung zu tragen sein, dass die verstärkte Einstellung von Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis zunächst Mehrkosten verursacht. Dem stehen in späteren Jahren Einsparungen gegenüber, weil Versorgungslasten nicht entstehen.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Der Entwurf lässt die Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes über die Frauenförderung und die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages unberührt.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Auch hier bleiben die Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes unberührt.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur organisatorischen Fortentwicklung
der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)**

Vom

**Artikel 1
Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung
der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)**

**Erster Teil
Grundlagen**

**§ 1
Zielsetzung**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist, die organisatorische Fortentwicklung der Technischen Universität (TU) Darmstadt zu fördern, um ihre Eigenverantwortung zu stärken und neue Entscheidungsstrukturen modellhaft zu erproben. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sollen zur Weiterentwicklung des hessischen Hochschulwesens genutzt werden.

(2) Die TU Darmstadt ist verpflichtet, die Studierenden in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu führen. Sie stellt sicher, dass die Studierenden das in den Studienplänen und -ordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße und ohne zeitliche Verzögerung wahrnehmen können. Sie intensiviert die Beratung und Betreuung der Studierenden durch den Ausbau ihres Studien- und Prüfungsbegleitsystems. Die Beratungsgespräche mit den Studienanfängerinnen und -anfängern sollen ihre Qualifikation und die spezifischen Anforderungen der Studiengänge einbeziehen.

(3) Die Studierenden verpflichten sich mit der Einschreibung, die Beratungsangebote und Prüfungstermine wahrzunehmen. Das Nähere regelt der Senat durch Satzung.

**§ 2
Rechtsstellung, Satzungshoheit, Selbstverwaltung**

(1) Die TU Darmstadt ist als Universität des Landes rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Sie führt im Rahmen ihres Budgets den Haushaltsplan nach Teil III der Landeshaushaltsordnung in eigener Verantwortung aus; die §§ 37 und 38 der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt. Die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ist erforderlich, wenn Maßnahmen voraussichtlich zu Ausgaben von mehr als 5 Millionen Euro in künftigen Haushaltsjahren führen.

(2) Die Hochschule kann insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, zur Unterstützung von Existenzgründungen der Absolventinnen und Absolventen, zum Ausbau der Weiterbildungsangebote und zur Effizienzsteigerung der Hochschulverwaltung Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen und hierfür Haushaltsmittel verwenden; das Ministerium ist entsprechend § 102 der Landeshaushaltsordnung zu unterrichten. Die Gesellschaften oder Gesellschaftanteile sind Teil des Landesvermögens. § 3 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes findet Anwendung, soweit die eingesetzten Mittel fünf vom Hundert des Landeszuschusses der Hochschule übersteigen.

(3) Die Zuständigkeiten des Ministeriums nach § 94 des Hessischen Hochschulgesetzes gehen mit Ausnahme der Genehmigung der Grundordnung auf das Präsidium über; das schließt die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 94 Abs. 2 ein. § 93 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(4) Satzungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen; das Präsidium kann beschließen, dass sie stattdessen in der Universitätszeitung veröffentlicht werden.

(5) Soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung keine Regelung trifft, findet das Hessische Hochschulgesetz Anwendung.

§ 3

Personalangelegenheiten

(1) Die Zuständigkeiten für die Personalangelegenheiten der TU Darmstadt überträgt das Ministerium der Hochschule. Bei Ernennungen von Professorinnen und Professoren gilt dies für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits verbeamtet sind. Die Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes über die Dienstvorgesetzteneigenschaft und die Personalentscheidungen bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Professorinnen und Professoren, die nicht bereits verbeamtet sind, sollen in ein Angestelltenverhältnis berufen werden. Die Berufung der Professorinnen und Professoren erfolgt nach § 72 des Hessischen Hochschulgesetzes, soweit in diesem Gesetz oder der Grundordnung nichts Abweichendes geregelt ist; das Präsidium kann mit Zustimmung des Hochschulrates von einzelnen Bestimmungen des § 72 abweichen. An die Stelle des Ministeriums tritt die Präsidentin oder der Präsident der TU Darmstadt.

(3) Der Hochschulrat wird über die Berufungsverfahren unterrichtet. Er kann die erneute Beratung oder eine Neuausschreibung verlangen und sich die Bestätigung der Auswahlentscheidung vorbehalten.

§ 4

Grundstücks- und Bauangelegenheiten

(1) Die Zuständigkeiten für die Grundstücks- und Bauangelegenheiten der TU Darmstadt überträgt das Ministerium der Hochschule; § 90 des Hessischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Hochschule erhält für Bau- und Geräteinvestitionen sowie für die Bauunterhaltung jährlich 20 Millionen Euro Landesmittel als Zuweisung zum Wirtschaftsplan zur eigenen Verwaltung. Die Hochschule hat geeignete Regelungen zur Korruptionsvermeidung zu treffen.

(3) Die Hochschule ist nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung berechtigt, die ihr zur Nutzung überlassenen Landesgrundstücke zu veräußern. Die Zustimmungserfordernisse nach der Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung. Das Ministerium und der Landtag sind über die getätigten Grundstücksgeschäfte jährlich zu unterrichten. Die Erlöse verstärken die Investitionsmittel der Hochschule. Rückzahlungsansprüche des Bundes nach dem Hochschulbauförderungsgesetz sind auszugleichen.

Zweiter Teil Organisation

§ 5

Organisationsstruktur

Die TU Darmstadt kann in der Grundordnung eine vom Hessischen Hochschulgesetz abweichende Organisationsstruktur festlegen.

§ 6

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat hat ein Initiativrecht zu grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Hochschulentwicklung, und übt Kontrollfunktionen aus.

(2) Der Zustimmung des Hochschulrates bedürfen:

1. die Struktur-, Entwicklungs- und Bauplanung,
2. Abweichungen von § 72 des Hessischen Hochschulgesetzes in Berufungsverfahren nach § 3 Abs. 2.

(3) Der Hochschulrat wirkt an der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums mit. Er erstellt nach Beratung mit dem in der Grundordnung dafür vorgesehenen Gremium einen Wahlvorschlag aus den Bewerbungen für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten; der Wahlvorschlag soll mehrere Namen

enthalten. Der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zur Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums bedarf der Bestätigung des Hochschulrates. Das Ministerium kann das vorsitzende Mitglied des Hochschulrats mit der Verhandlung der Vergütung für die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums beauftragen.

(4) Der Hochschulrat wirkt außerdem bei folgenden Angelegenheiten mit:

1. Verteilung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Ressourcen,
2. Berufungsverfahren und Grundsatzfragen des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(5) Dem Hochschulrat gehören bis zu zehn Mitglieder an, die von der Landesregierung bestellt werden. Über den Vorsitz entscheidet der Hochschulrat. Für die Hälfte der Mitglieder hat die TU Darmstadt nach Maßgabe der Grundordnung das Vorschlagsrecht. Mitglieder hessischer Hochschulen oder Persönlichkeiten, die in den vorhergehenden fünf Jahren Mitglied der TU Darmstadt gewesen sind, können nicht bestellt werden. Für Mitglieder des Hochschulrats, die nicht im Landesdienst stehen, kann das Ministerium die Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsehen.

(6) Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 7 Präsidium

(1) Das Präsidium (Leitung der TU Darmstadt) ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet die Hochschule, fördert unter Beteiligung des Hochschulrates mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung und legt jährlich vor dem Hochschulrat und vor dem zuständigen zentralen Kollegialorgan Rechenschaft über die Geschäftsführung ab.

(2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und bis zu drei Vizepräsidentinnen und -präsidenten an. Neben der Abwahl nach § 45 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Hochschulrates mit der Mehrheit der Mitglieder des zuständigen zentralen Kollegialorgans abgewählt werden.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Präsidiums. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jedes Mitglied des Präsidiums seinen Geschäftsbereich selbstständig (Ressortprinzip). Die Präsidentin oder der Präsident legt die Ressortzuständigkeit innerhalb des Präsidiums fest. Über die Geschäftsverteilung im Übrigen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.

(4) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:

1. der Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
2. der Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen und Einrichtungen der Universität,
3. das Qualitätsmanagement (Evaluation, Benchmarking, Akkreditierung),
4. die Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen sowie die Einführung und Einstellung von Studiengängen unter Berücksichtigung der vom Hochschulrat beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplanung,
5. die Genehmigung der Satzungen (Studien- und Prüfungsordnungen, Benutzungsordnungen, Gebührenordnungen, Geschäftsordnungen),
6. die Struktur- und Entwicklungsplanung für die Technische Universität,
7. die Budgetplanung einschließlich der Personal- und Investitionsplanung,
8. die Verteilung der Haushaltsmittel,
9. die Erstellung der Leistungsberichte sowie der Jahresbilanz,
10. der Beschluss über Abweichungen vom Berufungsverfahren nach § 3 Abs. 2.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident ist zuständig für:

1. die Vertretung der Technischen Universität Darmstadt nach außen,
2. die Dienstvorgesetzeneigenschaft,
3. den Vorsitz des Präsidiums,
4. die Berufung von Professorinnen und Professoren im Benehmen mit dem Präsidium,
5. die Führung der Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
6. den Vorschlag für die Wahl der Vizepräsidentinnen und -präsidenten.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 8 Begleitende Evaluation

Durch eine Vereinbarung zwischen der TU Darmstadt und dem Ministerium wird sichergestellt, dass die Erfahrungen aus der Anwendung dieses Gesetzes begleitend evaluiert werden. Die Ergebnisse der Evaluation sollen vier Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorliegen.

§ 9 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Dem § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 297) wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend hiervon legt die Technische Universität Darmstadt die Zulassungszahlen durch Satzung fest."

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung:

Die Technische Universität (TU) Darmstadt soll durch das Gesetz eine stärkere Eigenverantwortung erhalten und neue Entscheidungsstrukturen für alle Hochschulen des Landes modellhaft erproben. Im Hinblick auf die Bereitschaft der Hochschule, auf den Gebieten des Studienangebots, der Personalstruktur und der Personalentscheidungen sowie des Gebäudemanagements neue Verantwortung zu übernehmen und den Entwicklungsprozess fortlaufend zu evaluieren, hat das Regierungsprogramm die Einleitung eines Prozesses angekündigt, an dessen Ende die Hochschule eine weitgehende rechtliche Selbstständigkeit erlangt haben wird. Zu diesem Zweck werden die Kompetenzen und das Zusammenwirken von Hochschulrat, zentralen Kollegialorganen und Präsidium den neuen Aufgaben angepasst und bisher von staatlichen Behörden wahrgenommene Zuständigkeiten der Hochschule übertragen. Modellhaft erprobt werden sollen auch neue Anreiz- und Kontrollmechanismen.

Der geeignete Weg zur Umsetzung und rechtlichen Absicherung dieses Entwicklungsprozesses ist ein eigenes Gesetz, das der anstehenden Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes vorgeschaltet wird.

Das TUD-Gesetz soll einen Prozess der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit einleiten. Dabei kann das Land allerdings der Hochschule nicht zu größeren Freiheiten verhelfen, als es auf dem Feld des Hochschulwesens selbst hat. Das Hessische Beamtengesetz und die darauf gestützten Bestimmungen ebenso wie die Landeshaushaltsordnung sind also für die Hochschule weiter verbindlich.

Ausnahmen von diesem Grundsatz enthalten die Regelungen in § 2 Abs. 1 und 2 sowie in § 4 Abs. 2 und 3:

- Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen sich auf das laufende Budget beschränken, sollen ohne Beteiligung des Ministeriums der Finanzen oder des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst durchgeführt werden können.
- Die Gründung von Unternehmen oder die Beteiligung an Unternehmen soll bis zu einem gewissen Umfang ohne Genehmigung des Finanz- oder Wissenschaftsministeriums erfolgen können.
- Die Verwaltungsvorschriften der Landesverwaltung für das Baumanagement sollen für die Hochschule nicht mehr verbindlich sein. Sie wird im Gegenzug verpflichtet, eigene Regelungen zur Korruptionsvermeidung zu treffen.
- Es soll in Zukunft auch nicht mehr die Einwilligung des Hessischen Landtags erforderlich sein, wenn der Wert eines zu veräußernden Grundstücks 500.000 € übersteigt.

Die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes bleiben ebenso wie der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen für die Hochschule verbindlich. Wenn die Hochschule auch weiterhin gewährleisten will, dass ihre Abschlüsse in anderen Bundesländern anerkannt werden, muss sie auch die Rahmenprüfungsordnungen sowie die Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen beachten.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben geht allerdings vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf das Präsidium der TU Darmstadt über. Beim Ministerium verbleibt die Rechtsaufsicht, wie sie das Land über jede hessische öffentlich-rechtliche Körperschaft ausübt. Da das TUD-Gesetz auch die Diskussion über die Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes beeinflussen wird, legt der Entwurf großen Wert darauf, das Modellhafte der vorgeschlagenen Regelungen zu betonen. Es werden also nur solche Änderungen gegenüber dem jetzigen Rechtszustand vorgeschlagen, bei denen man erwarten darf, dass sie nach einigen Jahren der Erprobung gegebenenfalls mit einigen Modifizierungen landesweit in Geltung gesetzt werden können.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1: Zielsetzung

Die Eigenverantwortung der Hochschule wird gestärkt durch die

- Übertragung der Zuständigkeit für die Genehmigung von Satzungen - also insbesondere von Prüfungsordnungen vom Ministerium auf das Präsidium nach Maßgabe von § 2,
- Übertragung der Personalangelegenheiten - insbesondere der Zuständigkeit für Berufungen - vom Ministerium auf die Präsidentin oder den Präsidenten nach Maßgabe von § 3,
- Übertragung der Zuständigkeit für die Grundstücks- und Bauangelegenheiten derjenigen Liegenschaften, die der Hochschule zur Nutzung oder Verwaltung übertragen sind, nach Maßgabe von § 4.

Die modellhafte Erprobung neuer Entscheidungsstrukturen soll auf zweierlei Weise erfolgen: Das Gesetz selbst bestimmt die Aufgaben von Hochschulrat, Präsidium und Präsidentenamt in den §§ 6 und 7 neu. Im Übrigen erhält die Hochschule durch § 5 das Recht, in der Grundordnung eine vom Hessischen Hochschulgesetz abweichende Organisationsstruktur festzulegen - also insbesondere Aufgaben und Zuschnitt von Dekanaten, Fachbereichsräten, Instituten und zentralen Kollegialorganen nach eigenen Vorstellungen zu regeln.

Modellhaft erprobt werden soll aber nicht nur eine neue Hochschulorganisation, die Hochschule übernimmt auch die Verpflichtung, ihre Studien- und Prüfungsorganisation fortzuentwickeln, sodass der Studienerfolg in höherem Maße und innerhalb der Regelstudienzeit eintreten kann. Dabei wird eine wichtige Rolle spielen, das spezifische Anforderungsprofil der jeweiligen Studiengänge präzise herauszuarbeiten, sodass die Studierenden besser in der Lage sind einzuschätzen, ob sie für ihren Studienwunsch die geeigneten Voraussetzungen mitbringen. Die Hochschule verfügt bereits über ein Studien- und Prüfungsbegleitsystem, das es weiterentwickeln gilt. Auch der Modularisierung der Studiengänge wird große Bedeutung zukommen. Soweit zur Beförderung dieser Vorhaben Satzungen erforderlich sind, sollen sie nicht von den einzelnen Fachbereichsräten, sondern vom Senat erlassen werden.

An der Hochschule soll im Übrigen kein Einheits- oder Zwangsstudium eingeführt werden. Individuelle Studiengestaltungen ebenso wie das Teilzeitstudium wird es auch weiterhin geben. Vermieden werden sollen aber Phasen der Orientierungslosigkeit, Schwellenängste vor der Meldung zu Prüfungen, Wartezeiten auf Prüfungstermine und die Korrektur von Prüfungsarbeiten.

Zu § 2: Rechtsstellung, Satzungshoheit, Selbstverwaltung

In Abs. 1 wird daran festgehalten, dass die TU Darmstadt als Universität des Landes rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung ist. Auch der Modellcharakter mit der Offenheit einer Revision spricht dafür, die Rechtsform nicht zu verändern. Die Hochschule verbleibt in dem Verfahren zur Aufstellung des Landeshaushalts nach Maßgabe des Systems der leistungsbezogenen Mittelzuweisung; auf diese Weise wird gewährleistet, dass die derzeit stattfindende Umsteuerung auf dem Gebiet des Haushaltswesens im Verbund mit den anderen Hochschulen und im Zusammenwirken mit dem Ministerium weiter fortgeführt werden kann. Die insoweit eingeschränkte Haushaltshoheit führt dazu, dass der Hochschule auch nicht die Dienstherreneigenschaft übertragen werden kann (§ 121 BRRG). An der Hochschule werden also auch weiterhin Beschäftigte des Landes tätig sein, für ihre Personalangelegenheiten wird aber die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität begründet. Es wird eine Selbstständigkeit in Personalangelegenheiten erreicht, wie sie ansonsten mit der Übertragung der Dienstherreneigenschaft verbunden ist.

Bei der Ausführung des Haushalts sieht Teil III der Landeshaushaltsordnung in einer Reihe bedeutsamerer Fälle die Einwilligung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vor. Soweit die Maßnahmen nur Auswirkungen auf das laufende Budget haben, soll die Hochschule sie in eigener Verantwortung durchführen können, ohne die in der Landeshaushaltsordnung vorgesehenen Zustimmungserfordernisse einholen zu müssen.

Abs. 2 präzisiert und erweitert die in § 3 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes vorgesehene Möglichkeit, sich an Unternehmen zu beteiligen oder solche zu gründen. Auch hier soll bis zu einer bestimmten Höchstgrenze die Hochschule zur Beschleunigung der Verfahrensabläufe selbstverantwortlich handeln können. Die Unterrichtung des Ministeriums ist erforderlich, weil die Landesregierung ihrerseits verpflichtet ist, den Rechnungshof zu unterrichten (§ 102 LHO). Außerdem ist das Ministerium der Finanzen verpflichtet, dem Landtag jährlich den Stand der Beteiligungen des Landes an Unternehmen mitzuteilen.

§ 58 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes sieht vor, dass die Grundordnungen der Hochschulen der Genehmigung des Landes bedürfen. Die Zuständigkeit für die Genehmigung der übrigen Satzung geht aber auf das Präsidium über. Das Präsidium hat also künftig die Aufgabe, vor der Genehmigung zu prüfen, ob eine Prüfungsordnung den überregionalen Vereinbarungen entspricht. Auch die Einführung und Einstellung von Studiengängen und die Bildung und Aufhebung von Fachbereichen genehmigt nunmehr das Präsidium. Insofern diese Entscheidungen die Struktur- und Entwicklungsplanung des Landes berühren, gilt das in § 88 des Hessischen Hochschulgesetzes vorgesehene Verfahren: Sie müssen zum Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen Ministerium und Hochschule gemacht werden.

Mit dem Verzicht auf die Möglichkeit, in Auftragsangelegenheiten Weisungen zu erteilen (§ 93 Abs. 3), wird zum Ausdruck gebracht, dass sich inzwischen im Verhältnis zu den Hochschulen andere Formen der Konfliktlösung bewährt haben. Zu unterscheiden von den Auftragsangelegenheiten sind die staatlichen Angelegenheiten, bei denen die Hochschule nicht im eigenen Namen, sondern für das Land tätig ist. Hierzu gehören Personal, Haushalt und Liegenschaftsverwaltung. Auf diesen Gebieten erreicht der Gesetzentwurf eine Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschule durch die Übertragung von Zuständigkeiten.

Abs. 4 sieht vor, dass die Hochschule ihre Satzungen - wie bisher - im Staatsanzeiger veröffentlichen kann. Sie kann dies aber auch in der Universitätszeitung tun.

Abs. 5 stellt sicher, dass mit In-Kraft-Treten des TUD-Gesetzes keine rechtlichen Lücken entstehen. Soweit das TUD-Gesetz keine Regelung enthält, gilt das Hessische Hochschulgesetz. So ergibt sich also beispielsweise aus § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 114 des Hessischen Hochschulgesetzes, dass das Ministerium nach diesem Gesetz das Ministerium für Wissenschaft und Kunst ist. Auch die Beziehungen zum Land, wie sie im Achten Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes geregelt sind, finden weiter Anwendung.

Unberührt bleibt das Recht, durch eine neue Grundordnung eine vom Hessischen Hochschulgesetz abweichende Organisationsstruktur zu erproben - siehe § 5.

Zu § 3: Personalangelegenheiten

In Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 wird dem Ministerium der Auftrag erteilt, die Zuständigkeiten für die Personalangelegenheiten der an der TU Darmstadt beschäftigten Landesbediensteten dem Präsidentenamt zu übertragen. Soweit aufgrund der Regelungen in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Angestelltenverhältnisse in Fällen begründet werden, in denen bislang Beamtenverhältnisse üblich waren, müssen für das Personalbudget der Hochschule zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, damit auch weiterhin wettbewerbsfähige Gehälter angeboten werden können. Im Übrigen stellt Abs. 1 klar, dass § 69 des Hessischen Hochschulgesetzes an der TU Darmstadt weiterhin Geltung hat.

Ein besonders wichtiger Teil der Personalangelegenheiten sind die Besetzung der Professorenstellen und damit zusammenhängende Berufungs- und Bleibeverhandlungen. Abs. 2 sieht vor, dass sich das Berufungsverfahren weiterhin nach § 72 des Hessischen Hochschulgesetzes richten soll - die Stellen sollen ausgeschrieben werden, der Fachbereich soll eine Berufsungsliste aufstellen, es sollen über die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber vergleichende Gutachten auswärtiger Fachleute eingeholt werden, es sollen Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Von diesen bewährten Regeln des Berufungsverfahrens können im Einzelfall aber Ausnahmen sinnvoll sein,

wenn z.B. zur Absicherung eines "Centers of Excellence" ein international hoch angesehener Wissenschaftler in Konkurrenz zu anderen Universitäten kurzfristig gewonnen werden soll. In solchen Fällen soll das Präsidium mit Zustimmung des Hochschulrates Ausnahmen von den Regeln des § 72 des Hessischen Hochschulgesetzes zulassen. Den Ruf erteilt die Präsidentin oder der Präsident; sie oder er führt auch die Berufungsverhandlungen.

Die Besetzung einer Professur ist in vielen Fällen zugleich eine Strukturentscheidung. Der Entwurf sieht daher vor, dass der Hochschulrat, der nach § 6 des Entwurfs bei der Struktur- und Entwicklungsplanung zu beteiligen ist und insbesondere in Fragen der Hochschulentwicklung ein Initiativrecht hat, sich auch in Berufungsverfahren einbringen kann. Allerdings ist bewusst darauf verzichtet worden, einen festen Verfahrensablauf vorzuschreiben. Vielfach wird es genügen, wenn die Präsidentin oder der Präsident im Zuge der ohnehin stattfindenden Unterrichtungen des Hochschulrates auch über den Stand der Berufungsverfahren berichtet. Denkbar ist aber auch, dass sich der Hochschulrat bei wichtigen Besetzungsverfahren oder bei Konflikten zwischen Fachbereich und Präsidentin oder Präsident stärker einbringt, indem er sich die Bestätigung der Auswahlentscheidung vorbehält.

Zu § 4: Grundstücks- und Bauangelegenheiten

Neben der Zielsetzung der stärkeren Eigenverantwortung soll bei den Grundstücks- und Bauangelegenheiten eine Effizienzsteigerung durch eine enge Verzahnung von Bauunterhaltung, Neu- und Ersatzinvestitionen erreicht werden. Daher wird mit dieser Bestimmung in erster Linie bezweckt, die bisher in verschiedenen Landesbehörden angesiedelten Zuständigkeiten in einer Hand zu vereinigen. Abs. 1 ermöglicht deshalb, dass die TU Darmstadt nicht nur für die Verwaltung der ihr zur Nutzung übertragenen Grundstücke, sondern auch für die Bauangelegenheiten die Zuständigkeit erhält.

In einer Rahmenvereinbarung mit dem Land wird unter anderem festzulegen sein, wie die Hochschule durch anteilige Übernahme des bisher für die TU Darmstadt eingesetzten Personals und der zugehörigen Sachmittel in die Lage versetzt wird, die Aufgaben durchzuführen.

Durch die Festlegung des Finanzrahmens für die Laufzeit des Gesetzes erhält die Hochschule Planungssicherheit hinsichtlich der baulichen Entwicklung. Nicht einbezogen in die 20 Mio. € sind die in der leistungsorientierten Mittelzuweisung enthaltenen Mittel für die Gebäudeunterhaltung. Die nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) zwischen Bund und Ländern geltenden Verfahren bleiben unberührt; die TU Darmstadt versetzt das Land in die Lage, die Bundesmittel einzuwerben. Bei der Bewirtschaftung der Mittel ist die Hochschule nicht an die für die Landesverwaltung geltenden Verfahrensvorschriften gebunden. Sie könnte ihre Planungen auch dann weiter umsetzen, wenn die Bereitstellung der korrespondierenden Bundesmittel nach dem HBFG nicht zeitnah oder überhaupt nicht erfolgen sollte.

Abs. 3 eröffnet Spielraum für zusätzliche Investitionsmaßnahmen der Hochschule.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung und zu § 2 verwiesen.

Zu § 5: Organisationsstruktur

Durch das TUD-Gesetz werden nur die Zuständigkeiten von Hochschulrat, Präsidium und Präsidentenamt neu bestimmt. Darüber hinaus ist die Hochschule in der Lage, auf der Instituts- und Fachbereichsebene ebenfalls modellhaft neue Strukturen zu erproben. Auch Aufgabenzuschnitt sowie Anzahl und Zusammensetzung der bisherigen zentralen Kollegialorgane können durch die Grundordnung neu geregelt werden. Es wird dabei erwartet, dass die Hochschule durch Straffung der Organe (Begrenzung der Zahl der Mitglieder) effiziente Funktionsstrukturen herstellt und insofern auch modellhaft erprobt; gegebenenfalls soll nur ein zentrales Kollegialorgan gebildet werden.

Zu § 6: Hochschulrat

Die bisherigen positiven Erfahrungen mit dem Hochschulrat ermutigen dazu, diese Institution fortzuentwickeln und zu einem Hochschulorgan auszugestalten, das Kontrollfunktionen in grundsätzlichen Angelegenheiten übernimmt.

Über das bisherige Empfehlungs- und Beratungsrecht hinausgehend ist daher in Abs. 1 ein Initiativrecht bei grundsätzlichen Angelegenheiten vorgesehen. Nach Abs. 2 soll der Hochschulrat bei der Struktur-, Entwicklungs- und Bauplanung und bei Abweichungen vom Berufungsverfahren nach § 72 des Hessischen Hochschulgesetzes mitentscheiden. Im Vorfeld des Abschlusses einer Zielvereinbarung der Hochschulen mit dem Ministerium nach § 88 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes ist der Hochschulrat zu beteiligen. Dies ergibt sich aus seinem Mitentscheidungsrecht bei der Struktur-, Entwicklungs- und Bauplanung.

Die im Hochschulrat versammelte Kompetenz aus Wissenschaft, Wirtschaft und beruflicher Praxis soll nutzbar gemacht werden bei der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums. Damit wird zugleich dem Umstand Rechnung getragen, dass bedeutende Zuständigkeiten des Ministeriums auf das Präsidium bzw. das Präsidentenamt übergehen sollen. Es wird daher vorgesehen, dass der Wahlvorschlag für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vom Hochschulrat aufgestellt wird. Damit steigen zugleich die Chancen, dass die Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern nicht auf die eigene Hochschule beschränkt bleibt. Bei der Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Präsidiums hat die Präsidentin oder der Präsident weiterhin das Vorschlagsrecht; der Vorschlag soll allerdings dem Hochschulrat zur Bestätigung vorgelegt werden.

Die in Abs. 4 vorgesehene Mitwirkung des Hochschulrats bei der Verteilung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Ressourcen bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Neu ist die vorgesehene Mitwirkung bei Berufungsverfahren und Grundsatzfragen des wissenschaftlichen Nachwuchses. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass auch auf diesen Gebieten Entscheidungen fallen, die die Hochschulentwicklung nachhaltig beeinflussen.

Die in Abs. 5 und 6 vorgesehenen Regelungen über die Zusammensetzung und die Bestellung des Hochschulrats entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Allerdings soll es möglich sein, statt bisher sieben bis zu zehn Mitglieder in den Hochschulrat zu entsenden. An der Bestellung der Mitglieder des Hochschulrats durch die Landesregierung wird festgehalten. Damit erhält der Hochschulrat die erforderliche demokratische Legitimation, denn die Landesregierung ist dem Landtag gegenüber für die Bestellung verantwortlich.

Zu § 7: Präsidium

Während Abs. 1 die geltende Rechtslage darstellt, erlaubt Abs. 2 eine veränderte Zusammensetzung des Präsidiums. Die Zahl der Präsidiumsmitglieder kann von bisher vier auf fünf erhöht werden. Nach der in diesem Gesetz zugrunde gelegten Organisationskonzeption ist eine besonders enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Hochschulrat und Präsidentin oder Präsident erforderlich; daraus folgt, dass auch der Hochschulrat berechtigt sein soll, ein Abwahlverfahren in Gang zu setzen, wenn das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist. § 47 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend; es sind also an alle hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder die gleichen Qualifikationsanforderungen zu stellen.

Abs. 3 betont gegenüber dem geltenden Recht stärker das Ressortprinzip innerhalb des Präsidiums. Die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten im Präsidium bleiben unverändert.

Nach der Zuständigkeitsordnung des geltenden Rechts ressortieren die klassischen akademischen Angelegenheiten beim Senat, während das Präsidium für die administrativen, organisatorischen und planerischen Aufgaben zuständig ist. Diesem Grundsatz soll verstärkt Rechnung getragen werden, indem in Abweichung von § 39 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes bisher dem Senat vorbehaltene Entscheidungsbefugnisse auf das Präsidium übertragen werden; auch sollen inhaltlich zusammenhängende Zuständigkeiten in einer Hand vereinigt werden. Deshalb ist in Abs. 4 vorgesehen, dass das Präsidium auch für Qualitätsmanagement, die Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen, die Einführung und Einstellung von Studiengängen sowie die Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplans zuständig ist.

Bei den Aufgaben des Präsidentenamts neu hinzugekommen sind insbesondere die Berufung der Professorinnen und Professoren im Benehmen mit dem Präsidium und die Führung der Berufungs- und Bleibeverhandlungen.

Die Eigenverantwortung der Hochschule wird damit auf einem sehr bedeutenden Gebiet gestärkt. Zugleich verbindet sich mit der Übertragung dieser Zuständigkeit die Erwartung, dass die oft beklagte Länge der Berufungsverfahren in Darmstadt sich in Zukunft wesentlich verkürzt. Im Übrigen bleibt es, was die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten angeht, bei den Regelungen des geltenden Rechts; § 44 bleibt also unberührt.

Zu § 8: Begleitende Evaluation

Damit die anderen Hochschulen des Landes von den Erfahrungen der Modellhochschule Darmstadt profitieren können, ist die kontinuierliche Evaluation der Gesetzesanwendung vorgesehen. Eine abschließende Bewertung soll vier Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes vorliegen.

Zu Art. 2:

Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Der Zielsetzung einer stärkeren Eigenverantwortung soll auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die TU Darmstadt das Recht erhält, die Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch Satzung selbst festzulegen; sie entscheidet damit auch, welche Studiengänge zulassungsbeschränkt sind. Die Hochschule bleibt dabei an die Vorschriften des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen und der auf seiner Grundlage erlassenen Kapazitätsverordnung gebunden.

Wiesbaden, 8. Juni 2004

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Corts